

Vorbemerkungen:

Nach § 7 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) werden die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte zu zwei Dritteln durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reservelisten berufen. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden.

Erläuterungen:

Nach § 7 Abs. 2 LPIG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Regionalräte-Verordnung sind die Mitglieder des Regionalrates innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (21. Oktober 2009) zu wählen. Die Mitglieder des Regionalrates werden gemäß § 7 Abs. 11 LPIG für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen.

Wählbar ist, wer im Rhein-Sieg-Kreis seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung und das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Wahltag Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt.

Nach § 7 Abs. 2 LPIG wählen

1. die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;
2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt so viele Mitglieder des Regionalrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würde.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als Mitglied zu wählen, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Stichtag ist gemäß § 1 Regionalräte-VO der 30.06.2008. Der Rhein-Sieg-Kreis ist aufgrund seiner Einwohnerzahl zum Stichtag (599.128 Einwohner) mit 3 Mitgliedern im Regionalrat vertreten, wovon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern (Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath, Swisttal, Wachtberg und Windeck; Städte Bad Honnef und Meckenheim) und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner (Städte Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf) angehören soll.

Nach Auswertung der Kommunalwahlergebnisse vom 30.08.2009 hat die Bezirksregierung für den Regionalrat folgende Sitzverteilung errechnet:

CDU:	17 Sitze
SPD:	11 Sitze
GRÜNE:	6 Sitze
FDP:	4 Sitze
LINKE:	1 Sitz
UWG:	1 Sitz
pro NRW:	<u>1 Sitz</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>41 Sitze</u>

27 Mandate werden direkt durch die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte bestimmt. Zusätzlich wird die Hälfte dieser Zahl (aufgerundet 14 Mandate) über die Reservelisten berufen.

In seiner Sitzung am 13.11.2009 hat der Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl – nach dem Verfahren Hare-Niemeyer – nachfolgend genannte Personen zu Mitgliedern des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln gewählt:

Mitglieder:
1. Abg. Brigitte Donie
2. Abg. Achim Tüttenberg
3. Abg. Horst Becker

Aus der Reserveliste wurden darüber hinaus berufen:

Mitglieder:
1. Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann
2. Herr Rudolf Finke

Mit Wirkung vom 16.07.2010 ist Herr Horst Becker durch Mandatsverzicht aus dem Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises ausgeschieden. Insoweit hat die GRÜNE-Kreistagsfraktion die v. g. Ersatzwahl beantragt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus, so findet nach § 7 Abs. 12 Landesplanungsgesetz insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene Mitglied zugerechnet worden ist.

(Landrat)